

Befüllung der ePA

Verpflichtend

- ✓ Arztbriefe
- ✓ Laborbefunde
- ✓ Befunddaten aus bildgebender Diagnostik
- ✓ Befundberichte aus invasiven und chirurgischen sowie nichtinvasiven oder konservativen Maßnahmen
- ✓ Ergebnisse genetischer Untersuchungen oder Analysen (nur nach ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Einwilligung durch die Patientin bzw. den Patienten)
- ✓ Verordnungs- und Dispensierdaten aus dem E-Rezept (werden automatisch vom E-Rezept-Server in die Medikationsliste der ePA übertragen)

Auf Wunsch Ihrer Patientinnen und Patienten:

- + elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU)
- + Daten im Rahmen eines Disease-Management-Programms (DMP)
- + Daten zu Erklärungen zur Organ- und Gewebespende
- + Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen
- + Daten aus einer digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA)



Informationspflichten

Bei **hochsensiblen Daten** gibt es eine **besondere Informationspflicht**. Hier müssen Sie **ausdrücklich auf die Widerspruchsmöglichkeiten hinweisen** und einen Widerspruch in der Behandlungsdokumentation protokollieren. Das gilt für:

- ➔ psychische Erkrankungen
- ➔ sexuell übertragbare Erkrankungen
- ➔ Schwangerschaftsabbrüche

Bei gentechnischen Untersuchungen oder Analysen (Gendiagnostikgesetz) gilt:

- ➔ Diese dürfen in der ePA nur gespeichert werden, wenn der Patient explizit eingewilligt hat.
- ➔ Die Einwilligung muss ausdrücklich und schriftlich oder in elektronischer Form vorliegen.

Behandlungskontext

Um den Behandlungskontext einzuleiten, muss Ihre Patientin bzw. Ihr Patient lediglich die elektronische Gesundheitskarte in der Praxis stecken. Eine PIN-Eingabe ist zu keiner Zeit notwendig.

Der Behandlungskontext dauert standardmäßig **90 Tage** an. Patientinnen und Patienten können die Zugriffsdauer selbst beliebig für eine Praxis anpassen.

Tipp: Weisen Sie Patientinnen und Patienten, die Sie über einen langen Zeitraum behandeln, darauf hin, Ihrer Praxis unbegrenzten Zugriff zu geben.

Widerspruchsmöglichkeiten

Patientinnen und Patienten können der ePA und ihren Funktionen entweder in ihrer ePA-App oder gegenüber der Ombudsstelle ihrer Krankenkasse widersprechen.



Hochladen in die ePA für alle

Folgende Dateiformate können Sie in die ePA laden:

- ↑ PDF/A-Dokumente
- ↑ Bilddateien (jpeg, png, tiff)



Dokumente können zu Beginn nur hochgeladen werden, wenn sie die Größe von **25 MB** nicht überschreiten. Prüfen Sie, ob alle Metadaten des Dokuments, zum Beispiel Einstellungsdatum und Autor, ausgefüllt sind und tragen Sie fehlende Metadaten gegebenenfalls nach. Mithilfe der Metadaten können andere Praxen das Dokument später leichter in der ePA suchen und finden.

Für weitere Informationen wenden sich Patientinnen und Patienten an ihre Krankenkasse oder besuchen epa-vorteile.de bzw. gematik.de/epa-app

